



**Bundestagung 2019  
11. bis 13. November 2019 in Berlin  
Alles rund ums Wohnen und Nicht-Wohnen  
Arbeitsgruppe A 3**

**Das „Unionsbürgerausschlussgesetz“ in der  
Beratungspraxis**

**Vortrag: Michael Braun  
Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste  
– Amt für Soziales –**



**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
vom 30. Juni 2009**

**Sogenannte Lissabon – Entscheidung**

BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009 – 2 BvE 2/08 –, BVerfGE 123, 267-437

**„Die Existenzsicherung des Einzelnen ist primäre  
Aufgabe der Mitgliedstaaten“**

**„Die Möglichkeiten der Europäischen Union zur  
Ausformung sozialstaatlicher Strukturen sind  
rechtlich wie faktisch begrenzt.“**



## **Unionsrechtliche Ausgangssituation**

### **Artikel 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38**

**Der Aufnahmemitgliedsstaat ist nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren.**

### **Erwägungsgrund Nr. 21**

**Allerdings sollte es dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen bleiben, zu bestimmen, ob er anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, die diesen Status beibehalten, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder im Falle von Arbeitssuchenden für einen längeren Zeitraum gewährt.**



**Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes  
vom 15. September 2015 – C-67/14 –  
Rechtssache Alimanovic**

**„Der Anspruchsausschluss ist  
europarechtskonform“**



**Entscheidung des Bundessozialgerichts vom  
03. Dezember 2015**

**Leitsatz (amtlich)**

- ein materiell nicht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist in entsprechender Anwendung des Leistungsausschlusses für Arbeitsuchende von Leistungen des SGB II ausgeschlossen.



---

**Entscheidung des Bundessozialgerichts vom  
03. Dezember 2015**

**Leitsatz (amtlich)**

- **materiell nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger können im Einzelfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Recht der Sozialhilfe als Ermessensleistung beanspruchen;**
- **das Ermessen des Sozialhilfeträgers ist im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert.**



**Der Gesetzgeber reagiert mit dem Gesetz zur  
Regelung von Ansprüchen ausländischer  
Personen in der Grundsicherung für  
Arbeitssuchende nach dem SGB II und in der  
Sozialhilfe nach SGB XII vom 29.12.2016 auf die  
entsprechende Rechtsprechung des  
Bundessozialgerichts und regelt damit die  
Bestimmungen des § 23 Abs. 3 SGB XII  
umfassend neu.**



## § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 1:

**Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn**

- 1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,**
- 2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,**
- 3. sie ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Nummer 2 aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten oder**
- 4. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.**





## § 23 Abs. 3 SGB XII

**Satz 2:** Satz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

**Satz 3:** Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3.

**Satz 4:** Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Absatz 3a sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten.



## § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 5:

### Die Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7,
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3. (Schwangerschaft und Mutterschaft)

# Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



## § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 5:

### Höhe der Überbrückungsleistungen:

<b>Stand 01.01.2019</b>	<b>RBS 1</b>	<b>RBS 2</b>	<b>RBS 3</b>	<b>RBS 4</b>	<b>RBS 5</b>	<b>RBS 6</b>
Ernährung (Abt. 1)	147,83 €	133,18 €	118,19 €	151,55 €	121,99 €	85,88 €
Körperpflege (Abt. 12)	26,13 €	23,54 €	20,89 €	13,37 €	9,08 €	9,65 €
Gesundheitspflege (Abt. 6)	16,11 €	14,51 €	12,88 €	8,05 €	7,58 €	7,74 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>190,07 €</b>	<b>171,23 €</b>	<b>151,96 €</b>	<b>172,97 €</b>	<b>138,65 €</b>	<b>103,27 €</b>



## § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

Soweit dies im Einzelfall **besondere** Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer **besonderen** Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund **besonderer** Umstände zur Überwindung einer **besonderen** Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

1. Sind bei Leistungen zum Lebensunterhalt über einen Monat hinaus, diese der Höhe nach abweichend zu erbringen?
2. Beinhaltet die Formulierung im Sinne von Absatz 1 auch die Bestimmung des Satzes 3, wonach auch andere Hilfen möglich wären?



## § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

Die in § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII näher ausgestalteten Überbrückungsleistungen können im Einzelfall sowohl für längere Zeit als auch in abweichender Höhe erbracht werden.

- Hessisches Landessozialgericht,  
Beschluss vom 20.06.2017 – L 4 SO 70/17 B ER –
- Landessozialgericht Berlin-Brandenburg,  
Beschluss vom 08.03.2018 – L 25 AS 337/18 B ER –

Damit lassen sich diese unbestimmten Rechtsbegriffe in Zweifelsfällen im Lichte des gebotenen Schutzes der Menschenwürde weit auslegen, so dass sich auf diese Weise zuverlässig eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in jedem Einzelfall ausschließen lässt.

- Hessisches Landessozialgericht,  
Beschluss vom 20.06.2017 – L 4 SO 70/17 B ER –



## § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

- Prinzipiell wäre auch der Anwendungsbereich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII als Ermessensleistung eröffnet.
- Der Gesetzgeber sieht Leistungen nach Satz 6 nur für besonders gelagerte Einzelfälle vor.
- Lediglich das Vorliegen besonderer sozialer Schwierigkeiten dürfte hier nicht ausreichen.
- Im Einzelfall müssen weitere individuelle Schwierigkeiten, meist persönlicher, humanitärer und/oder gesundheitlicher Natur hinzutreten.
- Die allgemeine soziale Situation im Herkunftsland ist nicht geeignet, um einen Härtefall i.S.v. § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII zu begründen.

**Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20.06.2017 – L 4 SO 70/17 B ER**

# Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



## § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

- Der 15. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg sieht die Voraussetzungen für das Vorliegen besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage, mithin eine besondere Härte die eine Ausreise unzumutbar macht bereits dann als gegeben an, wenn Unionsbürger\*innen die Vermutung eines Freizügigkeitsrechts für sich in Anspruch nehmen können und die Ausländerbehörde gegen sie keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen hat, deren Aufenthalt also faktisch geduldet wird.
- Diese Begriffe werden vom Gesetzgeber nicht näher definiert. Nach den Gesetzesmaterialien soll es sich um Situationen handeln, in denen „im Einzelfall eine Ausreise binnen eines Monats nicht möglich oder nicht zumutbar“ sei.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juli 2019 – L 15 SO 181/18



## § 23 Abs. 3 SGB XII

**Satz 7:** Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

- Die Betroffenen können Leistungen nur nach Satz 1 und 2 erhalten
- Ermessen analog Satz 6 ist nicht eingeräumt
- Ermessensleitungen nach Abs. 1 Satz 3 erscheinen nicht möglich

**Kann bei Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne des Abs. 3 Satz 6 eine Gleichbehandlung erfolgen?**





## § 23 Abs. 3 SGB XII

**Satz 8:** Die Frist nach Satz 7 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde

Der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde kommt nach dem Willen des Gesetzgebers konstituierende Wirkung zu, denn damit dokumentieren die Betroffenen ihre Verbindung zu Deutschland, die Voraussetzung für eine Aufenthaltsverfestigung ist. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 04.05.2018, AZ: L 6 AS 59/18 B ER, RdNr. 27

**Satz 9:** Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet

**Satz 10:** Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.



## § 23 Abs. 3a SGB XII

**Satz 1:** Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen.

**Satz 2:** Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können.

**Satz 3:** Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.



## Die weitere Entwicklung im Land Berlin zu dieser Rechtsfrage:

- **Rundschreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Nr. 04/2017 vom 27.06.2017 zur Umsetzung des § 23 Abs. 3 SGB XII.**
- **Umfrage der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zur Anwendung des Rundschreibens Nr. 04/2017 der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 SGB XII in den Berliner Bezirken vom 11.12.2017.**
- **Ausführungsvorschriften zur Umsetzung des § 23 SGB XII befinden sich aktuell in der Mitzeichnung.**



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.**